



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 2. APRIL 2015

NR. 13

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Benutzung des Maschsees - Maschseeordnung -	90
Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung	92
Erhaltungssatzung Altenbekener Damm / Mainzer Straße, Hannover Südstadt	92

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Schulen in Trägerschaft der Stadt Burgdorf	95
---	----

2. Stadt Burgwedel

3. Änderung zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Burgwedel	96
---	----

3. Stadt Hemmingen

Satzung über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Ratsperiode 2016-2021	96
---	----

4. Gemeinde Isernhagen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen	96
Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2000	104

5. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 24 – 6. Änderung (gem. § 13 a BauGB) „Wehrbusch“, OS Laatzen	105
Bebauungsplan Nr. 224 – 4. Änderung (gem. § 13 a BauGB) „In der Welle“, OS Gleidingen	105

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Benutzung des Maschsees

- Maschseeordnung -

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982, (Nds. GVBL S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (GVBL S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den Maschsee und seine Uferanlagen.

**§ 2
Benutzung mit Wasserfahrzeugen**

- (1) Das Benutzen des Maschsees mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Hannover gestattet.
Die Genehmigung wird auf Antrag von der Stadt Hannover gegen Zahlung einer Gebühr erteilt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung, die Anhang dieser Maschseeordnung ist.
- (2) Eine Genehmigung wird nur für folgende Bootarten erteilt:
Segelboote bis 15 m² Segelfläche
Windsurfer
Ruderboote
Paddelboote
Fahrgastschiffe der ÜSTRA (Hannoversche Verkehrsbetriebe AG) mit Elektromotoren
- (3) Im Rahmen der gewerbemäßigen Vermietung können auch Tretboote zugelassen werden.
- (4) Schlauchboote und schlauchbootähnliche Wasserfahrzeuge werden nicht zugelassen.
- (5) Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen den Maschsee nicht benutzen, ausgenommen
 - Aufsichts- und Arbeitsboote der Stadt Hannover
 - Begleit- und Rettungsboote beim Training, bei Regatten und Schwimmsportveranstaltungen, soweit sie im Einzelfall unter Widerrufsvorbehalt zugelassen worden sind,
 - Boote, die zur Ausübung der Fischerei eingesetzt werden,
 - Modellboote mit Verbrennungsmotoren von 3,50-35 ccm, einmal jährlich während einer zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Veranstaltung.
- (6) Jede Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutz von Natur und Umwelt versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für Benutzer des Maschsees

- (1) Für die erteilte Genehmigung gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
 - Bei der Genehmigung für Segelboote ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass das Segelboot nur von solchen Personen benutzt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Segelbooten erbringen können (Sportbootführerschein Binnen für Segelboote oder anderer Nachweis) oder den praktischen Teil eines Lehrganges zur Erlangung eines Segelscheines erfolgreich abgeschlossen haben.
 - Bei der Genehmigung für Windsurfer ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass der Surfer nur von solchen Personen benutzt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Windsurfen erbringen können (Surf- oder Segelschein).
 - Zugelassene Wasserfahrzeuge sind mit der Jahresplakette zu kennzeichnen.
 - Bei allen Genehmigungen gilt, dass die Inhaber der Genehmigung verpflichtet sind, die jeweiligen Bootsführer auf die Beachtung der Maschseeordnung allgemein und die Verhaltenspflicht bei Unfällen (§ 3 Abs. 2 der Maschseeordnung) im Besonderen hinzuweisen.
- (2) Im Falle eines Unfalls auf dem Maschsee sind die beteiligten Bootsführer verpflichtet, die Maschseeaufsicht der Landeshauptstadt Hannover (Fährhaus am Maschsee, Karl-Thiele-Weg 25, Telefon 0511 / 168 42678) zu informieren. Kann diese nicht unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis gesetzt werden, sind die betroffenen Bootsführer verpflichtet, den Unfall der Polizei zu melden.

§ 4

Befähigungsnachweise

Segelboote, Windsurfer und die in § 2 Abs. 5 genannten Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbringen können.
Bei Segelbooten und Windsurfen, die den Maschsee im Rahmen eines Lehrganges einer Segelschule benutzen, muss die ausbildende Person diesen Nachweis erbringen.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Alle Boote müssen in betriebs sicherem Zustand und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Die Fahrzeuge dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 1,20 Meter. Für Schwertboote gilt dieses Maß bei heruntergelassenem Schwert.
Nach außen wirkende Werbung am Rumpf von nicht gewerblich genutzten Sportbooten ist erlaubt.
Bei Einbruch der Dunkelheit müssen alle Boote, die den Maschsee befahren, ausreichend beleuchtet sein. Bei Ruder-, Paddel- und Tretbooten kann diese Beleuchtung aus einem oder mehreren Lampions bestehen.

§ 6

Befahrbarer Bereich

Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereichs nicht mit Wasserfahrzeugen benutzt werden.
Der Bereich der Anleger ist den Nutzungsberechtigten vorbehalten.

Bei Veranstaltungen kann der Maschsee ganz oder teilweise für den allgemeinen Bootsverkehr gesperrt werden.

§ 7

Verkehrsvorschriften

- (1) Alle Bootsführer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Begegnen sich zwei Wasserfahrzeuge, so muss jedes rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt.
Wasserfahrzeuge, denen ausgewichen werden muss, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.
- (3) Boote der Stadt Hannover und Fahrgastschiffe haben in dieser Reihenfolge Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen.
- (4) Segelboote haben Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen, jedoch nicht vor den in Abs. (3) genannten.
- (5) Für Segelboote untereinander gilt:
 - Ein auf Steuerbordbug segelndes Boot hat den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen.
 - Segeln zwei Boote auf demselben Bug und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
 - Alle überholenden Segelboote haben sich von den zu überholenden Segelbooten freizuhalten.
- (6) In dem an der Ostseite des Sees durch zwei Bojenreihen gekennzeichneten Bereich vom Südufer bis zur Mitte des Sees haben Trainings- und Begleitboote Vorfahrt vor allen übrigen Wasserfahrzeugen, ausgenommen vor den in Abs. (3) genannten.
- (7) Der Maschsee darf bei Nebel, Sturm und Eisgang nicht befahren werden. Bei plötzlich aufkommendem Nebel oder Sturm haben alle Wasserfahrzeuge unverzüglich festzumachen.
- (8) Das Wassern und Anlegen ist nur an den zugelassenen Stellen erlaubt. Es ist verboten, an den Böschungen und Grünanlagen anzulegen, ein- oder auszusteigen. Bojen dürfen nicht zum Festmachen von Booten benutzt werden, außer im Falle einer Gefahr.
- (9) Die Anlegeplätze der Fährschiffe dürfen nur von diesen benutzt werden.
- (10) Um die künstliche Dichtung des Maschsees zu schützen, ist das Ankern verboten. Motor- und Segelboote können jedoch platten- oder kugelförmige Anker mitführen und sie bei Gefahr benutzen.
Es ist nicht gestattet, Boote durch Einstecken von Stangen und dergleichen in den Seegrund fortzubewegen.

§ 8

Baden

Baden ist ausschließlich im markierten Bereich des Strandbades zulässig.

§ 9

Fischen, Angeln

Die Rechte zur Ausübung der Fischerei werden von der Stadt Hannover durch Vertrag vergeben. Im Übrigen ist das Fischen und Angeln im Maschsee verboten.

§ 10

Eislauf

- (1) Das Eis des Maschsees darf nur betreten werden, wenn und solange der See hierzu von der Stadt Hannover freigegeben wird. Die Freigabe wird durch das Aufziehen der Stadtfahne am Nordufer, am Anleger Altenbekener Damm und am Strandbad bekanntgemacht. Das Eis darf nicht mehr betreten werden, wenn die Fahnen eingezogen sind.
- (2) Es ist verboten, die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren.

§ 11

Sonstige Nutzung

Andere Nutzungen und Veranstaltungen, die in dieser Maschseeordnung nicht genannt sind, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Stadt Hannover. Veranstaltungen, bei denen Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden sollen, werden nicht genehmigt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzer des Maschsees und seiner Uferanlagen haften der Stadt Hannover für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt Hannover von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des Maschsees gegen sie geltend machen sollten.

§ 13

Ausschluss vom Maschsee

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Maschseeordnung kann vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot ausgesprochen bzw. die Genehmigung widerrufen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Maschseeordnung vom 10.03.1977 in der Fassung vom 04.03.1998 außer Kraft.

Landeshauptstadt Hannover, den 11.03.2015

Der Oberbürgermeister
Schostok

Anhang zur Maschseeordnung

Gebührenordnung (Anhang zu § 2)

Für die Genehmigung zum Benutzen des Maschsees mit Wasserfahrzeugen aufgrund des § 2 der Maschseeordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahrgenehmigung, gültig für ein Kalenderjahr

Bootsart	Privatboote
Segelboote	41,00 €
Windsurfer	31,00 €
Paddelboote	15,00 €

 Erteilte Genehmigungen können im darauffolgenden Kalenderjahr verlängert werden, wenn die Jahresgebühr bis zum 31.03. eingezahlt wird.
2. Tagesgenehmigungen, gültig für einen Tag

Für alle zugelassenen Wasserfahrzeuge	2,50 €
---------------------------------------	--------

 Die Ausgabe der Tagesgenehmigungen erfolgt durch den Bootsverleih Maschsee-Mitte und durch die Maschseeaufsicht Karl-Thiele-Weg 25.
3. Sammelgenehmigungen werden erteilt für vereinseigene Boote hannoverscher Surf- und Bootssportvereine.
4. Die Höhe der Gebühren für erwerbsmäßig genutzte Boote wird in Pachtverträgen geregelt.
5. Bei Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe ihres Aufwandes zu erheben. Sie kann auf eine Gebühr verzichten, wenn dies im städtischen Interesse liegt.

Bebauungsplan / Erhaltungssatzung

1. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 666, 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Vahrenwalder Straße / Kugelfangtrift

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das gesamte Bauland des Bebauungsplans Nr. 666, welches begrenzt wird von der Ostseite der Vahrenwalder Straße, der Südseite der Kugelfangtrift, dem westlichen Teil des Grundstücks Kugelfangtrift 6 / 8 / 10, der westlichen Grenze der Grundstücke Lilienthalstraße 3 bis 17 (ungerade) und deren Verlängerung bis zur Vahrenwalder Straße.

Satzungsbeschluss am 12.03.2015
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

2. Erhaltungssatzung Altenbekener Damm / Mainzer Straße, Hannover Südstadt

gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung wird umgrenzt vom Altenbekener Damm, der Mainzer Straße, der Südgrenze des Grundstücks Mainzer Straße 5, dem Ricarda-Huch-Weg, der Pfalzstraße, der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Pfalzstraße 20, der Westgrenze der Grundstücke Pfalzstraße 18 bis 14, der Südgrenze der Grundstücke Altenbekener Damm 17 bis 23 und der Stresemannallee. Der als Anlage 1 der Satzung beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsziel

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart des in § 1 beschriebenen Gebietes auf Grund seiner Stadtgestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Die städtebauliche Anlage dieses Quartiers ist ein wichtiges Zeugnis aus der Nachkriegsmoderne, die in ihrer Gesamtheit für erhaltens- und schützenswert angesehen wird. Ziel ist es, die städtebauliche Grundstruktur des Gebietes am Altenbekener Damm in seiner charakteristischen Mischung aus mehrgeschossigen Zeilenwohnbauten und kleinteiligen eingeschossigen gewerblichen Pavillons, d.h. die städtebauliche Eigenart auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

§ 3

Genehmigungspflicht/ Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
- (2) Eine Genehmigungs-, Zustimmung- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 16.03.2015

Schostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Erhaltungssatzung liegt in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 708, Tel. 168-42244 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis zum Bebauungsplan;
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

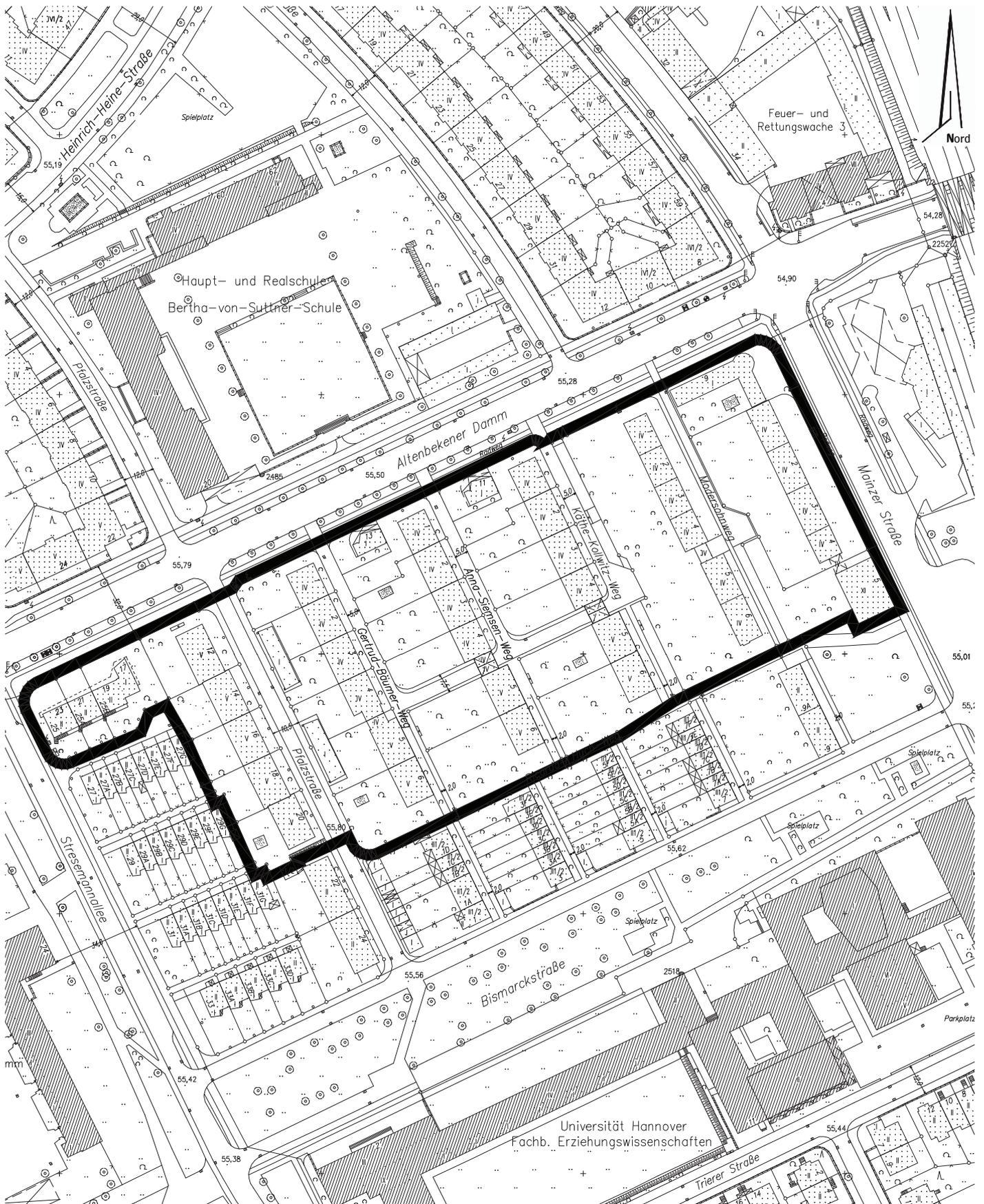
Hinweis zur Erhaltungssatzung;
Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen, § 43 Abs. 1, 4 und 5 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.
Ein Anspruch auf Übernahme erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 16.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
(Stadtbaurat)

Anlage 1 zur Erhaltungssatzung Altenbekener Damm/ Mainzer Straße



Erhaltungssatzung Altenbekener Damm / Mainzer Straße
Übersichtskarte Geltungsbereich
Maßstab 1 : 2000

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Schulen in Trägerschaft der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 05.03.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Schuljahr 2015/16 bestehen im Gebiet der Stadt Burgdorf nachfolgende Schulbezirke:

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule I umfasst das Gebiet der Kernstadt Burgdorf östlich der Bahn sowie nördlich der Aue bzw. nördlich des Gümmekanal sowie die Ortschaften Dachtmissen und Sorgensen. Die Straßenzüge Kleiner Brückendamm und Braunschweiger Straße gehören vollumfänglich zum Schulbezirk der Grundschule I.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt südlich der Aue bzw. südlich des Gümmekanal sowie die Ortschaft Hülptingsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Astrid-Lindgren-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt westlich der Bahn sowie die Ortschaften Beinhorn, Heeßel und Schillerslage.
- (4) Der Schulbezirk für die Grundschule Otze umfasst das Gebiet der Ortschaften Otze (ohne Flaamoor) und Weferlingsen.
- (5) Der Schulbezirk für die Waldschule Ramlingen-Ehlershausen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen sowie den Bereich Flaamoor der Ortschaft Otze.
- (6) Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf – aufsteigend im Sekundarbereich I zum Beginn des Schuljahres 2015/16.
- (7) Der Schulbezirk für das Gymnasium Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf.

§ 1a

Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 werden die Schulbezirksgrenzen verändert. Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule I umfasst das Gebiet der Kernstadt Burgdorf östlich der Bahn sowie nördlich der Aue bzw. nördlich des Gümmekanal sowie die Ortschaften Dachtmissen, Hülptingsen und Sorgensen. Die Straßenzüge Kleiner Brückendamm und Braunschweiger Straße gehören vollumfänglich zum Schulbezirk der Grundschule I.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt südlich der Aue bzw. südlich des Gümmekanal.
- (3) Der Schulbezirk für die Astrid-Lindgren-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt westlich der Bahn sowie die Ortschaften Beinhorn, Heeßel und Schillerslage.

- (4) Der Schulbezirk für die Grundschule Otze umfasst das Gebiet der Ortschaften Otze (ohne Flaamoor) und Weferlingsen.
- (5) Der Schulbezirk für die Waldschule Ramlingen-Ehlershausen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen sowie den Bereich Flaamoor der Ortschaft Otze.
- (6) Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf – aufsteigend im Sekundarbereich I zum Beginn des Schuljahres 2015/16.
- (7) Der Schulbezirk für das Gymnasium Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf.

Die Änderung der Schulbezirke im Primarbereich erfolgt aufsteigend – beginnend mit dem 1. Jahrgang – zum Schuljahr 2016/17. Kinder, die durch die Änderung der Schulbezirke betroffen sind, können unverändert im bisherigen Schulbezirk beschult werden.

§ 2

- (1) Kinder mit festgestelltem pädagogischem Sonderbedarf im Förderschwerpunkt Hören haben im Primarbereich ab dem 01.08.2013 die Astrid-Lindgren-Grundschule als Schwerpunktschule zu besuchen.
- (2) Kinder mit festgestelltem pädagogischem Sonderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie geistige Entwicklung haben im Primarbereich ab dem 01.08.2013 die Gudrun-Pausewang-Grundschule als Schwerpunktschule zu besuchen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Burgdorf vom 21.02.2013 außer Kraft.

Burgdorf, den 05.03.2015

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt Burgwedel

3. Änderung zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 23.03.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

- § 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte

„Grundschule Großburgwedel
Gebiete der Ortschaften Großburgwedel und Oldhorst sowie die Straßen „Rhadener Weg“ und „Mühlenberg“ der Ortschaft Kleinburgwedel

Grundschule Kleinburgwedel
Gebiet der Ortschaft Kleinburgwedel bis auf die Straßen „Rhadener Weg“ und „Mühlenberg“

werden ersetzt durch die Worte

„Grundschule Großburgwedel
Gebiet der Ortschaft Oldhorst sowie Gebiet der Ortschaft Großburgwedel westlich bzw. südwestlich und ausschließlich des Straßenzuges „Bahnhofstraße, Fuhrberger Straße, Thönser Straße“

Grundschule Kleinburgwedel
Gebiet der Ortschaft Kleinburgwedel und das Gebiet östlich bzw. nordöstlich und einschließlich des Straßenzuges „Bahnhofstraße, Fuhrberger Straße und Thönser Straße“ der Ortschaft Großburgwedel“

- § 4 erhält folgende Fassung:

Übergangsregelung

Die Regelungen des § 2 zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschule Großburgwedel sowie für die Grundschule Kleinburgwedel sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die im Jahr 2016/17 erstmalig die 1. Klasse besuchen werden.

- Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Burgwedel, den 23.03.2015

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Düker

3. Stadt Hemmingen

Satzung über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Ratsperiode 2016-2021

Aufgrund der §§ 10, 46 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Wahlperiode vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2021 um 6 verringert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, den 20.03.2015

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

4. Gemeinde Isernhagen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Isernhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

Altwarmbüchen
Isernhagen F.B.
Isernhagen H.B.
Isernhagen K.B.
Isernhagen N.B.
Kirchhorst
Neuwarmbüchen
Stelle

Die Ortsfeuerwehr Altwarmbüchen ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. ist als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Isernhagen F.B., Isernhagen K.B., Isernhagen N.B., Kirchhorst, Neuwarmbüchen und Stelle sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung

– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Isernhagen erlassene Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister / die Gemeindebrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Isernhagen erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (§ 2 FwVO) für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Isernhagen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde Isernhagen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter, der Feuerwehrpressesprecherin oder dem Feuerwehrpressesprecher als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 2 Buchst. c bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Isernhagen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
 Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen

können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Isernhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Isernhagen oder ein Drittel der Mitglieder Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwe-

senden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Mitglieder der Einsatzabteilung gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG und Mitglieder anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Isernhagen zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Isernhagen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber, die erstmals als Mitglied der Einsatzabteilung um Aufnahme ersuchen, sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört

und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde (Samtgemeinde) darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können nach Anhörung des Gemeindekommandos und Zustimmung der Gemeinde in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Jugendabteilungen in den Ortsfeuerwehren Altwarmbüchen, Isernhagen H.B., Isernhagen N.B., Isernhagen F.B./Isernhagen K.B., Kirchhorst/Stelle und Neuwarmbüchen gilt die Anhörung des Gemeindekommandos als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt

- (2) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Isernhagen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in § 19 Abs. 3 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können nach Anhörung des Gemeindekommandos und Zustimmung der Gemeinde eine Kinderabteilung einrichten.
Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren Altwarmbüchen, und Isernhagen F.B./Isernhagen K.B. gilt die Anhörung des Gemeindekommandos als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Kinder aus der Gemeinde Isernhagen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehrabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Musikabteilungen können nach Anhörung des Gemeindekommando und Zustimmung der Gemeinde eingerichtet werden.
Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Feuerwehrmusikzug in der Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. gilt die Anhörung des Gemeindekommandos als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Abteilung „Feuerwehrmusik“ müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsvorschriften der Gemeinde Isernhagen (Anlage).

§ 15 **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Isernhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18 **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Orts-

brandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - g) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres erfolgten Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgten Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört

- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
 - (9) Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
 - (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
 - (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem auscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
 - (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen vom 15.12.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2010 außer Kraft.

Isernhagen, den 24.03.2015

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

Anlage zu § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen.

Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Bei von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam eingerichteten Jugendabteilungen nehmen die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister diese Aufgabe gemeinsam wahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der NABK teilgenommen haben. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart

und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen, Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen sein; Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der NABK teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Es ist insbesondere zuständig für:
- die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellen des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8 Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der FwVO haben.

§ 9 Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und die Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage zu § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

Grundsätze über die Organisation der **Kinderabteilungen** in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen

§ 1 Organisation

Kinderabteilungen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Bei von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam eingerichteten Kinderabteilungen nehmen die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister diese Aufgabe gemeinsam wahr.

§ 2
Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendabteilung
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Spiel und Sport
 - Basteln
 - Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung
 - Umweltschutz.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:
Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
Spielerisches Heranführen an leichte Tätigkeiten (z. B. Bedienen der Kübelspritze, Üben von Knoten) ist zulässig.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen
- (6) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst im Regelfall getrennt vom Dienst der Jugendabteilung durch.

§ 4
Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden.

- Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5
Leitung der Kinderabteilung

Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung. Das Feuerwehrmitglied soll Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen sein, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Jugendarbeit mit Kindern geeignet sein. Leistet das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Mitglied keinen aktiven

Feuerwehrdienst ist anzustreben, dass ein geeignetes aktives Mitglied als Stellvertreterin / Stellvertreter beauftragt wird.

- Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze insbesondere zuständig für die
- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Jugendabteilung
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§ 6
Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

§ 7
Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht; die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendabteilung darf nicht getragen werden. Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) ist anzustreben.

Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der § 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1.) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	96,-- Euro
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	180,-- Euro
c) für jeden gefährlichen Hund	612,-- Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Isernhagen, den 23.03.2015

DS
Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

5. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 24 – 6. Änderung (gem. § 13 a BauGB) „Wehrbusch“, OS Laatzen

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 24 – 6. Änderung am 12.03.2015 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 – 6. Änderung – wird im Einzelnen begrenzt:

- Im Norden durch die Südgrenze der Flurstücke 48/2, 46/4 und 46/23 sowie die Südgrenze des Flurstücks 45/6,
- im Osten durch die Westgrenze der Flurstücke 45/6 und 92/11 und deren Verlängerung bis zur Nordgrenze des Flurstücks 76/24,
- im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücke 92/4, 46/2 und 92/3 bis zum östlichsten Grenzpunkt der Straßenabrundung des letztgenannten Grundstückes und
- im Westen durch eine gedachte Linie vom vorgeannten Grenzpunkt zum mittleren Grenzpunkt der Straßenabrundung des Grundstückes 48/2.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 1, Gemarkung Grasdorf.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 24 – 6. Änderung sowie die dazugehörige Begründung rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 224 – 4. Änderung (gem. § 13 a BauGB) „In der Welle“, OS Gleidingen

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 224 – 4. Änderung am 12.03.2015 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan Nr. 224. – 4. Änderung – wird im Einzelnen begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 14/14, 152/3, 30/1, 152/4, 30/2,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 154/3 und die östliche Grenze des Flurstücks 151/11,
- im Süden durch die Südseite der Oesselser Straße, Flurstück 151/11 und 141/17 und
- im Westen durch die Ostseite der Bundesstraße 6, Flurstück 150/4.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Gleidingen.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 224 – 4. Änderung sowie die dazugehörige Begründung rechtswirksam.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Die Bebauungspläne Nr. 24 – 6. Änderung und Nr. 224 – 4. Änderung sowie die dazugehörigen Begründungen können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8. OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,
 4. nach § 214 (2 a) Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne Nr. 24 – 6. Änderung und Nr. 224 – 4. Änderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 18.03.2015

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Jürgen Köhne

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
